

Neue Anforderungen für berufliche Betreuer*innen

Peter Berger, Berufsbetreuer und Verfahrenspfleger
Beisitzer im Bundesvorstand des BdB

Neue Anforderungen → durch die Betreuungsrechtsreform

Vieles wurde durch die Betreuungsrechtsreform nur klargestellt, manches neu eingeführt. Heute geht es nicht um alle Details der Betreuungsrechtsreform, sondern um die neuen oder gestiegenen Anforderungen in der täglichen Arbeit.

Die Teilnehmer*innen am Fachforum sollen diese Punkte nicht nur passiv hören, sondern gerne auch im Rahmen der begrenzten Zeit diskutieren.

Vorrang der Wunschbefolgung

Der Gesetzgeber stellt den Vorrang der Wünsche der Betroffenen in den Mittelpunkt seiner Reform. Im Sinne der UN-BRK wurde die bisherige Wohlschranke aus dem Gesetz genommen.

Die besondere Anforderung besteht darin, dass Betreuer*innen nach § 1821 Abs. 2 Satz 2 die Wünsche des Betreuten festzustellen haben. Es wird also erwartet, dass Betreuer*innen, sofern sie das bisher noch nicht getan haben, **aktiv** die Betreuten nach ihren Wünschen fragen und diese dokumentieren.

Aus dem Gesamtkontext folgt, dass Betreute, die sich schwer tun Wünsche zu artikulieren, hierbei zu unterstützen sind.

Vorrang der Wunschbefolgung

Zu beachten ist der genaue Wortlaut im Satz 1 a. a. O.:

Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu **besorgen**, dass dieser **im Rahmen seiner Möglichkeiten** sein Leben **nach seinen Wünschen gestalten** kann.

- Es bleibt also beim „besorgen“, nicht beim „versorgen“
- Der „Rahmen der Möglichkeiten“ ist zu beachten.
- Und es gibt im § 1821 Abs. 3 auch Ausschlusskriterien (erhebliche Selbstschädigung, Unzumutbarkeit).

Unterstützen vor Vertreten

Eine weitere neue Anforderung ist der Nachrang der Vertretung:

§ 1821 Abs. 1 Satz 2: *„Er unterstützt den Betreuten dabei, seine Angelegenheiten rechtlich selbst zu besorgen, und macht von seiner Vertretungsmacht nach § 1823 nur Gebrauch, soweit dies erforderlich ist.“*

Betreuerinnen sollen also ihre Klient*innen nicht automatisch vertreten, sondern ihnen helfen ihre Angelegenheiten selber zu erledigen. Das geht natürlich nicht in allen, aber in vielen Fällen.

- Problem: Das ist häufig aufwändiger, als es gleich selber zu tun.
- Und im Abs. 6 steht: *„Der Betreuer hat innerhalb seines Aufgabenkreises dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Fähigkeit des Betreuten, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, wiederherzustellen oder zu verbessern.“* Also auch den zu Betreuenden „schulen“ ?

Unterstützte Entscheidungsfindung aus der UN-BRK: *„supported decision-making“*

Der/die Klient*in soll also selber über sein/ihr Leben entscheiden (können). Dazu gehört es auch die notwendigen Entscheidungen zu treffen. Menschen mit Einschränkungen können das oft nicht, dann sind diese (siehe Vorrang der Unterstützung) bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen.

Das ist in erster Linie ein kommunikativer Prozess, der aber nicht mit der Entscheidung an sich endet, sondern auch in der Umsetzung begleitet werden muss.

Konsequent durchgeführt, ist das ein erheblicher Zeitaufwand, aber auch ein deutlicher qualitativer Gewinn für die Betroffenen (siehe auch UN-BRK).

Unterstützte Entscheidungsfindung

Literaturempfehlungen:

- Dagmar Brosey, Unterstützte Entscheidungsfindung in der Betreuungspraxis (Reguvis)
- Patrizia Tolle / Thorsten Stoy, Unterstützte Entscheidungsfindung in sozialen Berufen (Psychiatrie Verlag)
- verschiedene Artikel in der BtPrax sowie den BdB-Aspekten

Besuchs- und Besprechungspflicht

§ 1821 Abs. 5 BGB

Der Betreuer hat den erforderlichen persönlichen Kontakt mit dem Betreuten zu halten, sich regelmäßig einen persönlichen Eindruck von ihm zu verschaffen und dessen Angelegenheiten mit ihm zu besprechen.

Strittig ist, was regelmäßig bedeutet. Der Betreuer muss die Taktung auf jeden Fall begründen können, insbesondere, wenn es keine oder nur seltene Kontakte gibt.

→ Wichtig ist tatsächlich die Besprechungspflicht!

Anforderungen an Betreuer*innen

- Kenntnisse der Theorie der „Unterstützten Entscheidungsfindung“
- Geändertes Zeitmanagement, da die Umsetzung Geduld, Einfühlungsvermögen und vor allem mehr Zeit benötigt
- Saubere Dokumentation (wann wurde welcher Wunsch geäußert und besprochen)
- Unterscheidung zwischen erfüllbaren, nicht erfüllbaren und nicht zu erfüllenden Wünschen treffen können
- Planung von Zeitkontingenten für die Unterstützung von Klient*innen bei Anträgen (Unterstützen vor Vertreten)

Anfangsbericht (§ 1863 Abs. 1 BGB)

Pflichtinhalte:

1. persönliche Situation des Betreuten,
2. Ziele der Betreuung, bereits durchgeführte und beabsichtigte Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf § 1821 Absatz 6, und
3. Wünsche des Betreuten hinsichtlich der Betreuung.

Zur Dokumentation der Wünsche wurde eben schon gesprochen. Neu ist die Aufgabe daraus auch Ziele abzuleiten, zu formulieren und in den Bericht aufzunehmen.

Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)

Pflichtinhalte:

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,
2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,
3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,
4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und
5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)

1. Art, Umfang und Anlass der persönlichen Kontakte zum Betreuten und der persönliche Eindruck vom Betreuten,

Um dies im Bericht vollständig darzustellen zu können, ist eine umfangreiche Dokumentation erforderlich. In Bayern scheinen die Gerichte überwiegend moderat mit dieser Anforderung umzugehen, aber sicher nicht durchgängig.

Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)

2. Umsetzung der bisherigen Betreuungsziele und Darstellung der bereits durchgeführten und beabsichtigten Maßnahmen, insbesondere solcher gegen den Willen des Betreuten,

Hier muss der Abgleich mit dem Erstbericht erfolgen. Wurden die Ziele erfüllt, sind diese überholt, gibt es neue Ziele? Was wurde jeweils unternommen? Wo würde den Wünschen des Betroffenen nicht entsprochen, was wurde gegen dessen Willen umgesetzt?

Auch hier hilft eine unterjährige Dokumentation.

Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)

3. Gründe für die weitere Erforderlichkeit der Betreuung und des Einwilligungsvorbehalts, insbesondere auch hinsichtlich des Umfangs,

Dies ist meist relativ problemlos darzustellen

4. bei einer beruflich geführten Betreuung die Mitteilung, ob die Betreuung zukünftig ehrenamtlich geführt werden kann, und

Wenn es tatsächlich jemanden, z. B. in der Familie gibt, das darstellen. Ansonsten entweder mitteilen, dass niemand bekannt ist, oder dass der/die Betroffene keinen Betreuerwechsel wünscht

Jahresbericht (§ 1863 Abs. 3 BGB)

5. die Sichtweise des Betreuten zu den Sachverhalten nach den Nummern 1 bis 4.

Die Darstellung der Sichtweise des Betreuten bedingt eine Besprechungspflicht (siehe auch Begründung der Reform). Dies natürlich nur bei Klient*innen, bei denen eine Besprechung möglich ist.

Empfehlung:

Keinen zusätzlichen Termin, sondern die Termine so planen, dass kurz vor Abgabe oder Erstellung des Jahresberichts ein Regel-Termin stattfindet. Selbst dann ist das ein Mehraufwand, der dann aber überschaubar ist.

Schlussbericht (§ 1863 Abs. 4 BGB)

Satz 1 ist relativ unproblematisch: *„Nach Beendigung der Betreuung hat der Betreuer einen abschließenden Bericht (Schlussbericht) zu erstellen, in dem die seit dem letzten Jahresbericht eingetretenen Änderungen der persönlichen Verhältnisse mitzuteilen sind.“*

Problematischer ist der Satz 3: *„Er hat Angaben zur Herausgabe des der Verwaltung des Betreuers unterliegenden Vermögens des Betreuten und aller im Rahmen der Betreuung erlangten Unterlagen zu enthalten.“*

Hierzu auf der nächsten Folie ...

Herausgabe Unterlagen und Vermögen

Berechtigte sind in dieser Reihenfolge: bei Aufhebung Betreute/r, bei Betreuerwechsel neuer Betreuer, bei Tod die Erben.

Unterlagen: Entweder übergeben, oder zur Abholung anbieten (Holschuld)

Vermögen: immer mit Nachweis der Übergabe, bei Erben entweder Erbschein kopieren oder Nachweis direkte Abkommenschaft, alternativ Erbenfeststellung des Nachlassgerichtes, bei Erbengemeinschaft schriftlich bestätigen lassen, dass die Erbengemeinschaft vertreten wird.

→ Alles sauber dokumentieren – Haftungsfalle!

Anforderungen an Betreuer*innen

Berichte sind aufwändiger als bisher!

- Vollständige Dokumentation ab dem Erstkontakt
- Abgleich der Vorberichte mit dem laufenden Jahresbericht
- Änderung oder Wegfall von Wünschen und/oder Zielen feststellen und darlegen
- rechtzeitig Termin für Besprechung Jahresbericht planen
- wegen Schlussbericht Gedanken zu möglichen Erben machen

Schlussrechnung (§ 1872 Abs. 2 – 4 BGB)

Die Regelungen zur Schlussrechnung sind sehr komplex.

Sind nach Ende der Betreuung die Berechtigten der/die Betreute oder Erben, ist ein Schlussbericht nur zu erstellen, wenn es die Berechtigten verlangen. Auf dieses Recht ist der Berechtigte durch den Betreuer vor Herausgabe der Unterlagen hinzuweisen. Die Frist zur Geltendmachung des Anspruchs beträgt sechs Wochen nach Zugang des Hinweises. Der Berechtigte hat dem Betreuungsgericht sein Verlangen gegenüber dem Betreuer mitzuteilen.

Das ist eine Ausschlussfrist. Teilt das Gericht dem Betreuer das Verlangen des Berechtigten mit, ist die Schlussrechnung zu erstellen und dem Gericht zu übersenden.

Schlussrechnung (§ 1872 Abs. 2 – 4 BGB)

Ist der Betreute sechs Monate nach Ende der Betreuung unbekanntes Aufenthalts oder sind dessen Erben nach Ablauf dieser Frist unbekannt oder unbekanntes Aufenthalts und ist auch kein sonstiger Berechtigter vorhanden, hat der Betreuer abweichend von Absatz 2 eine Schlussrechnung zu erstellen (Abs. 3 a. a. O.)

Bei einem Betreuerwechsel ist immer eine Schlussrechnung zu erstellen (Abs. 4).

Prüfung der Schlussrechnung (§ 1873 BGB)

Das Gericht prüft von Amts wegen nur die nach § 1872 Abs. 3 eingereichten Schlussrechnungen.

Endet die Betreuung und liegt kein Fall des § 1872 Absatz 3 vor, prüft das Gericht nur dann, wenn der Berechtigte binnen sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung oder der Vermögensübersicht deren Prüfung verlangt. Über dieses Recht ist der Berechtigte bei der Übersendung nach Absatz 1 Satz 2 zu belehren. Nach Ablauf der Frist kann eine Prüfung durch das Betreuungsgericht nicht mehr verlangt werden.

Empfehlung:

Schlussrechnung immer erstellen, aber nur bei Betreuerwechsel automatisch ans Gericht schicken, in den anderen Fällen nur auf Verlangen.

Mitteilungs- und Nachweispflichten § 25 BtOG

- Unverzüglich
 - Umzug des Büros, Änderung der Kontaktdaten
 - Ergebnis des Feststellungsverfahrens nach § 8 Abs. 3 VBVG
- Alle 6 Monate
 - Übernahme neuer Betreuungen, aber auch die Abgabe oder Beendigungen laufender Betreuungen
 - alle Änderungen die sich auf die Registrierung auswirken können
- Alle 3 Jahre
 - aktuelles (Behörden-)Führungszeugnis
 - aktuelle Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
 - Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

Schlussbemerkung

Die Anforderungen an die Betreuer*innen sind deutlich gestiegen!

Das Real-Einkommen ist dagegen aufgrund der Inflation gesunken!

- Im ersten Schritt ist ein Inflationsausgleich erforderlich, hierzu liegt ein bislang unzureichender Gesetzentwurf vor
- Der Ausgleich der Mehraufwände durch BTHG und Betreuungsrechtsreform ist zeitnah nach der bis Ende 2024 vorgesehenen Evaluation nachzuholen

Fragen / Anmerkungen ?